

**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 5 UVPG i. V. m. Ziffer
13.18.2 der Anlage 1 UVPG**

Feststellung gem. § 5 UVPG

Wiedervernässung zum Zwecke der Durchführung von CEF-Maßnahmen

in den Engerhafer Meeden,

**in der Gemarkung Engerhafe, der Flur 2, Flurstücke 64; 65; 66; 52; 51; 48; 46; 44/1; 42/1; 49/1; 93/38;
92/37; 39; 41/1; 12/4; 33/1; 83/33; 47/3**

Die Gemeinde Südbrookmerland hat die Plangenehmigung für die Durchführung von Wiedervernässungsmaßnahmen in einem Teilgebiet der im Landkreis Aurich gelegenen Engerhafer Meeden beantragt. Die Wiedervernässung dieses Teilbereiches soll im Wesentlichen über die Rückhaltung des Gebietsabflusses durch die Anlage einer bewirtschaftbaren in der Landschaft kaum wahrnehmbaren Verwallung erreicht werden. Der Abfluss über die Hauptgräben soll weitestgehend unterbunden werden. Dies soll durch den Einbau von einem Querbauwerk an der Einmündung der alten „Abelitz-Fleeth“ in den Punger Schloot, zwei vollautomatischen, regelbaren Stauanlagen im Polder und im Gebiet „Hurnermeer“ und 5 Stauwehren zur Gewährleistung von Mindestwasserständen erfolgen. Es ist die Herstellung von 4 Verrohrungen von Feldzufahrten und die Verlegung von Elektro- und Datenleitungen zu den regelbaren Bauwerken auf den o. g. Flächen geplant. Weiterhin soll zur Unterstützung des Wasserhaushaltes sollen je eine Zuwässerungs- und Entwässerungspumpe eingesetzt werden.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 54), in der derzeit geltenden Fassung, im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Es wird hierbei festgestellt, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

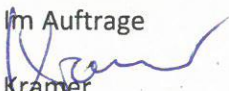
Der Landkreises Aurich hat als zuständige Behörde nach Prüfung gem. § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Aurich, 15.03.2023

Landkreis Aurich

Im Auftrage


Kramer

Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG

1 Merkmale des Vorhabens

Vorhaben (Kurzbezeichnung): Umsetzung der CEF – Maßnahmen für die Errichtung des Zentralklinikums im Ortsteil Uthwerdum

Antragsteller: Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH Aurich

Bauort: Engerhafer Meeden

UVP-vorprüfungspflichtiges Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG Nr. 13.18.2

Art der Vorprüfung: laut NUVPG entfällt die Vorprüfung für Vorhaben nach Nr. 13.18.2, nach interner Absprache erweitert auf allgemeine Vorprüfung

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/Betriebsphase und ggf. nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Prozentuale Ausschöpfung der Spanne zwischen unterem und oberem Prüfwert der Anlage 1 UVPG	Keine Spanne in Anlage 1 UVPG angegeben
Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m ²	ca. 50 ha in zwei Teilgebieten von jeweils ca. 27 ha und ca. 20 ha
Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m ²	236 m ²
Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	14280 m ³
Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude bzw. der baulichen Anlagen	2 Stauanlagen und 1 Pumpenanlage
Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz	
Mit dem Vorhaben verbundenes Verkehrsaufkommen a) Bauphase b) Betriebsphase	a) Geringer Baustellenbetrieb durch Erdarbeiten und Installation der Pumpen b) Geringes Verkehrsaufkommen durch Wartungsarbeiten
Art und Umfang der eingesetzten Energie	
Sonstige Angaben	

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Bestehende Vorhaben oder Tätigkeiten	keine
Zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten	keine

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Änderung an oberirdischen Gewässern oder Verlegung von Gewässern Flächen-, Volumen-, Qualitätsveränderungen	Zwei Teilgebiete ca. 27 ha und ca. 20 ha mit unterschiedlicher Steuerung des Wasserhaushaltes. Polderfläche mit eingestautem Wasser.
Einleitung in Oberflächengewässer	Querbauwerk mit Pumpe zur Anhebung des Wasserstands im Polder an der Einmündung der alten „Abelitz-Fleeth“ in den Pungter Schloot

	Vollautomatische Stauanlage zur Wasserstandsregelung im Polder und Ableitung in den Abelitz-Moordorf-Kanal am Westende der alten „Abelitz-Fleeth“ nahe des Beerster Wegs
	Vollautomatische Stauanlage mit Entwässerungspumpe zur Wasserstandsregelung im Gebiet „Hurnermeer“
Entnahme aus Oberflächengewässern	Punger Schloot zur Zuwässerung in den Polder
Grundwasserentnahme	keine
Art und Menge des Wasserverbrauchs	Je nach jahreszeitlichem Niederschlag
Inanspruchnahme des Bodens durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenab- oder auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen	Verwallung, Bodenauftrag für die Polderfläche ca. 22.649 m ² Querbauwerk mit Pumpe ca. 99 m ² Stauanlage im Polder ca. 77 m ² Entwässerungspumpe ca. 60 m ² Bodenauftrag der Verwallung „Abelitz-Fleet“ ca. 13.750 m ³ und 530 m ³ „Hurnermeer“
Veränderung von Flora, Fauna, Biotopen, biologischer Vielfalt	Keine, eher positive Auswirkungen
Veränderung des Landschaftsbildes	geringfügig durch die Verwallung

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie von Abwässern

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabebzw. Rückbau
Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle	keine
Art, Menge und Beschaffenheit der Abwässer	keine
Klassifizierung der Abfälle gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz	keine
Klassifizierung der Abwässer nach WHG	keine
Art der vorgesehenen Entsorgung	keine

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau zu den voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffen
Emissionen und Stoffeinträge in • Luft, • Boden, • Gewässer, • Grundwasser jeweils differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form und jeweils Art und Menge.	Baubedingte Stäube bei anhaltender trockener Witterung, Verunreinigung von Wegen
Art und Umfang der Emissionen von • Lärm • Erschütterungen (Sprengungen) • Licht • Gerüche • Elektromagnetische Felder • (Ab)Wärme • Klimarelevante Gase	Baubedingte Beeinträchtigungen durch Maschinengeräusche, LKW-Transporte

Sonstige Angaben	
------------------	--

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Abriss, Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Art und Umfang der Lagerung, des Umgangs, der Produktion, der Nutzung oder der Beförderung von - gefährlichen Stoffen im Sinne der CLP-Verordnung, - wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder - Gefahrgütern im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiver Stoffe.	Nicht betroffen
Betriebsbereiche oder Stoffe nach Art und Menge des Vorhabens, die den Vorschriften der 12. BImSchV unterliegen (Störfallverordnung)	Nicht betroffen
Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der 12. BImSchV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Angaben zu: - Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalles im Sinne von § 2 Nr. 7 12. BImSchV - Möglichkeit, dass sich durch das Vorhaben die Eintrittswahrscheinlichkeit des Störfalles erhöht - Verschlimmerung der Folgen eines Störfalles durch das Vorhaben	Nicht betroffen
Sonstige Angaben zu Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind.	Können ausgeschlossen bzw. vermieden werden, bei zu hohen Wasserständen wird Wasser in den Pungerschloot abgeleitet

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Können ausgeschlossen werden

2 Standort des Vorhabens

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

	Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit gegeben?)

Nutzung als Fläche für Siedlung: - Baunutzungskategorie nach BauNVO, - Tatsächliche Art und Intensität der Wohnnutzung	Nicht betroffen
Öffentliche Nutzungen: Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten, Kursgebiete usw.	Nicht betroffen
Nutzung als Fläche für Erholung: Bereich mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	Nicht betroffen
Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen: Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei	Optimierte landwirtschaftliche Flächennutzung soll gewährleistet werden, mit zeitlicher Einschränkung durch die Wasserstandsanhhebung Keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung oder Jagd
Nutzung für Ver- und Entsorgung, z.B.: - Altlasten, Altablagerungen, Deponien - Rohrleitungen und sonstige Leitungsanlagen - Energieerzeugungsanlagen - Gebiete für den Rohstoffabbau	Nicht betroffen
Nutzung für den Verkehr: - Straßenverkehrsflächen - Schienenverkehrsflächen - Flugverkehrsflächen - Wasserstraßen	Nicht betroffen
Sonstige wirtschaftliche Nutzungen: Sind in der Umgebung der Anlage andere Anlagen mit Auswirkungen auf das Gebiet vorhanden?	nein
Welche Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?	keine
Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	keine
Sonstige Nutzungskriterien	keine

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) des Gebietes, Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens

	Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit gegeben?)
Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere	Im Bereich des Vorhabens wurden im Rahmen einer aktuellen floristischen Erfassung und einer Biotoptypenkartierung insbesondere in den südwestlichen Ufer- und Gewässerbereichen wertbestimmende Pflanzenarten festgestellt. Auf den Grünlandflächen befinden sich ebenfalls vereinzelt Funde von wertbestimmenden Arten wie u.a. der Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>). Alle Vorkommen befinden sich außerhalb des Wirkungsbereichs von Anlagen bzw. Bautätigkeiten
Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	Vorkommen von sulfatsauren Böden, keine Beeinträchtigung
Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	keine
Natürliche Überschwemmungsgebiete	Nicht betroffen
Bedeutsame Grundwasservorkommen	Grundwasserkörper „untere Ems rechts“, keine Beeinträchtigung
Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	Nicht betroffen
Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	Nicht betroffen

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets V 09 „Ostfriesische Meere“ (DE 2509-401), nicht beeinträchtigt
Gebiete, die eines besonderen Schutzes gem. § 49 BImSchG i.V.m. Landesrecht unterliegen	Nicht betroffen

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

		Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 (1) Nr. 8 BNatSchG	EU-Vogelschutzgebiets V 09 „Ostfriesische Meere“ (DE 2509-401)
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziff. 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziff. 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,	Nicht betroffen
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG,	Nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG	Es liegt ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop vor (mesophiles Grünland) Die Maßnahme trägt voraussichtlich zur Verbesserung der geschützten Biotop bei.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) des WHG, Risikogebiete nach § 73 (1) des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG,	Nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nummer 2 des ROG,	Nicht betroffen
2.3.11	in amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes
--	--

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit; relevante Auswirkungen sind hierinsbesondere durch Folgendes zu erwarten: • Geruchsstoffe (Beurteilung nach 5.4.7.1, Tab. 10 und Abb. 1 TA Luft bzw. den Immissionswerten der GIRL), • Staub und gasförmige Immissionen (Beurteilung nach TA Luft), • Geräusche (Beurteilung nach TA Lärm), • Unfallrisiko • Widersprüche zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen	Es werden keine Auswirkungen erwartet.
Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume; relevante Auswirkungen sind hierinsbesondere durch Folgendes zu erwarten: • Verlust, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume, • Beeinträchtigung schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände durch auftretende Immissionen, z.B. stoffliche Immissionen, Geräusche	Es werden keine nachteiligen Betroffenheiten der Schutzgüter erwartet. Störungen während der Bauphase kann durch Vorsorgemaßnahmen entgegengewirkt werden.
Schutzgut Boden und Wasser; relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten: • Nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit und Gewässerökologie, • Flächenversiegelung Beeinträchtigung schutzrelevanter Gebiete, wie z.B. Trinkwasserschutzgebiete durch auftretende Stoffeinträge	Nachhaltige, positive Veränderung der Hydrologie Minimale Flächenversiegelung, daher keine erhebliche Beeinträchtigung Nicht betroffen
Schutzgut Luft (Klima); relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten: Überschreitung von Grenz- und Richtwerten (Stickstoffeinträge, Feinstaubbelastung, Abwärme)	Keine relevanten Umweltauswirkungen
Schutzgut Landschaft; relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten: • Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild Veränderungen des Charakters der Landschaft insbesondere durch das Bauwerk, die Farb- und Materialwahl der Baustoffe usw.	Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten
Schutzgut Sach- und Kulturgüter; Beeinträchtigung wertvoller Schutzgüter	Im östlichen Teilgebiet verläuft nach Aussagen des Archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft eine alte Deichlinie entlang des Pungerschloots. Wurt im westlichen Teilgebiet Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch Vorsorgemaßnahmen vollständig vermeidbar.

4. Feststellung gem. § 5 UVPG

Der Landkreis Aurich hat als zuständige Behörde gem. § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers (CEF-Maßnahme „Engerhafer Meeden“ - Studie zur Vorprüfung nach UVPG, ecoplan 2022) unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Aurich, 15.03.2023



Kramer